

## VERTRAG

### über die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule der Grundschule XX

für das Kind

_____
Name des Kindes (Familiename, Vorname)
_____
Geburtsdatum des Kindes
_____
Anschrift des Kindes

zwischen  
**n.n.**, Straße, Ort (Träger der Offenen Ganztagschule),  
vertreten durch den Vorstand (bzw. bei städt. OGS....)

der **Grundschule n.n.** vertreten durch die Schulleitung **n.n.**,  
Adresse

und den Erziehungsberechtigten (Eltern sowie den leiblichen Eltern gleichgestellte  
personensorgeberechtigte Personen des vorgenannten Kindes)

_____
Familiename, Vorname
_____
Anschrift
<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> _____
Sorgeberechtigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

_____
Familiename, Vorname
_____
Anschrift
<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> _____
Sorgeberechtigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

## 1. Beginn des Vertrages

Das Kind wird im Schuljahr \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ mit Wirkung zum \_\_\_\_\_ in die Offene Ganztagschule aufgenommen.

## 2. Gegenstand des Vertrages

Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und nach Bedarf in den Ferien außerhalb der Schließzeiten außerunterrichtliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote an. Das Angebot orientiert sich am jeweiligen Bedarf der Kinder und der Eltern und unterstützt durch regelmäßige und verlässliche Schul- und Betreuungszeiten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Im Rahmen dieser Angebote erhalten die Kinder die Möglichkeit zum Spiel, zum Sport, zu Ruhepausen, Anregung für gemeinsames und eigenständiges Tun, sowie Gelegenheit zur Erledigung der Hausaufgaben und zur Einnahme einer Mahlzeit.

Die Verknüpfung des Unterrichts mit dem Angebot der Offenen Ganztagschule wird durch gemeinsame Planung und gemeinsamen Erfahrungsaustausch der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals erreicht und soll zu einer Integration der Betreuung in das schulische Erziehungskonzept im Rahmen des Schulprogramms führen. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb stehen hierbei im Vordergrund.

Die Offene Ganztagschule wird ganzjährig (Schuljahr 01.08. bis 31.07. des Folgejahres) angeboten. Der Zeitrahmen der Offenen Ganztagschule erstreckt sich in der Regel unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten an allen Unterrichtstagen von

**montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr.**

Mit Rücksicht auf die pädagogische Gesamtkonzeption ist die Teilnahme dabei in der Regel bis mindestens 15.00 Uhr verbindlich. Eine Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule an einzelnen Tagen ist deshalb ausgeschlossen.

Dieser Vertrag bindet die Erziehungsberechtigten der Schüler\*innen grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet die Kinder in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.

Der Träger des außerunterrichtlichen Angebotes stellt nach Absprache mit der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten sicher, dass Schüler\*innen am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z. B. Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstrumentes), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z. B. Kirchen, Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien, an familiären oder anderen privaten Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Erziehungsberechtigten sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschule grundsätzlich gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet ist und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

Freistellungswünsche sind durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidung über die Freistellung von der Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot, auch bei kurzfristig auftretenden Freistellungswünschen, trifft der Träger der Offenen Ganztagschule in Absprache mit der Schulleitung.

### **3. Ferienzeiten/Schließzeiten**

Grundsätzlich findet die Betreuung auch in den Schulferien, an beweglichen Ferientagen und an sonstigen Schließtagen (z.B. Fortbildung / Pädagogische Tage) der Grundschule von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Ausnahmen bilden hier die festgelegten Ferienzeiten der Offenen Ganztagschule. Diese betragen im Regelfall 3 Wochen in den Sommerferien. Darüber hinaus findet zwischen Weihnachten und Neujahr und an gesetzlichen Feiertagen keine Betreuung statt.

Weitere Schließtage bzw. Ferienzeiten der Offenen Ganztagschule, insbesondere auch in den Oster- und Herbstferien, können nach Bedarf durch den OGS-Träger und die Schulleitung unter Einbeziehung standortübergreifender Betreuungsangebote festgelegt werden.

Über alle evtl. Schließzeiten wird frühzeitig informiert.

### **4. Aufsichtspflicht und Unfallversicherung**

Die Aufsicht über das Kind wird durch das Personal der Offenen Ganztagschule nur während des Besuches des Offenen Ganztagsangebotes wahrgenommen. Auf dem Weg zur und von der Offenen Ganztagschule unterliegt das Kind nicht der Aufsicht des Trägers.

Nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit werden die Kinder auf den Nachhauseweg entlassen. Wie auf dem Weg zur Schule obliegt ab diesem Zeitpunkt die Aufsicht über die Kinder allein den Erziehungsberechtigten, so dass diese die Verantwortung für einen sicheren Weg nach Hause tragen. Sofern die Erziehungsberechtigten eine Wegbegleitung des Kindes für erforderlich erachten und dies dem Träger der Offenen Ganztagschule schriftlich oder in Textform mitgeteilt haben, sorgen sie bis spätestens zum Ende der Betreuungszeit für deren Abholung.

Ebenso wie im Rahmen des Schulbesuches steht das Kind bei seinem Besuch der Offenen Ganztagschule unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Unfälle auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Offenen Ganztagschule sind dem pädagogischen Personal oder - bei Nichterreichbarkeit - der Schulleitung unverzüglich zu melden.

### **5. Ansteckende Krankheiten**

Die Kinder sind - insbesondere auch im Schulalltag - auf ihre Gesundheit angewiesen. Geschwächt sind sie immer wieder anfällig für erneute Erkrankungen. Deshalb ist es wichtig, dass alle Beteiligten dazu beitragen, dass Krankheitskreisläufe durch Ansteckung möglichst frühzeitig durchbrochen werden, indem kranke Kinder zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Kinder ausreichend lange zu Hause genesen können.



Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, ansteckende Krankheiten ihres Kindes, z.B. Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Mumps, Läuse, Röteln/Ringelröteln, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung und ähnliche Krankheiten unverzüglich dem Betreuungspersonal zu melden und die Kinder sofort vom Besuch zurückzuhalten. Bei der Erkrankung eines Familienmitgliedes gelten die Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen.

Im Übrigen wird auf das Merkblatt zum Infektionsschutz verwiesen (Internetseite der Stadt Paderborn, Stichwort „Merkblatt Infektionsschutz“), welches u. a. auch der Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz dient.

## **6. Fernbleiben eines Kindes**

Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. krankheitsbedingt) ist neben der Klassenleitung auch das OGS-Personal umgehend zu informieren.

## **7. Medikamentengabe und Lebensmittelunverträglichkeit**

Soweit das Kind Medikamente einnehmen muss, sollte die Einnahme grundsätzlich im häuslichen Umfeld erfolgen. Erachtet die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die Mitnahme (z. B. von Asthmaspray), Einnahme oder Verabreichung eines Medikaments während des Aufenthalts in dem Betreuungsangebot für medizinisch notwendig (ärztliches Attest ist zwingend vorzulegen), muss im Bedarfsfalle eine von den Erziehungsberechtigten schriftlich erteilte Erklärung über die ärztlich verordnete Mitnahme, Einnahme bzw. Gabe des Medikaments dem Träger der Offenen Ganztagschule vorgelegt werden, aus der insbesondere auch die konkreten Einnahmemodalitäten und die Dauer hinreichend beschrieben sind.

Lebensmittelunverträglichkeiten und Lebensmittelallergien (Nachweis durch ärztliches Attest) oder sonstige Besonderheiten, die bei der Verpflegung Beachtung finden können, sind dem Träger der Offenen Ganztagschule schriftlich mitzuteilen.

## **8. Elternbeiträge und Beitragszeitraum**

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Paderborn Elternbeiträge. Die Erziehungsberechtigten der angemeldeten Schüler\*innen verpflichten sich mit ihrer Vertragsunterschrift, sich an der Finanzierung der Offenen Ganztagschule durch einen einkommensabhängigen Jahreselternbeitrag zu beteiligen, der in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen ist.

Die Höhe des zu leistenden Jahresbeitrages bzw. der monatlichen Teilbeträge für die Offene Ganztagschule sowie weitere Einzelheiten richten sich nach der „Beitragsordnung der Stadt Paderborn für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Rahmen eines städtisch geförderten Betreuungsangebots der Offenen Ganztagschule an öffentlichen Gemeinschaftsschulen oder öffentlichen Bekenntnisschulen in Trägerschaft der Stadt Paderborn“ in der jeweils gültigen Fassung, die auch auf der Internetseite der Stadt Paderborn einsehbar ist.

Beitragszeitraum für den vorgenannten Jahresbeitrag ist die Zeit vom 01.08. des Schuljahres bis 31.07. des Folgejahres, wobei in allen 12 Monaten ein gleichbleibender Teilbetrag zu zahlen ist. Die Beitragspflicht besteht auch in den Ferienzeiten und wird durch Schließzeiten nicht berührt.

## 9. Teilnahme und Kosten für die Verpflegung

Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle betreuten Kinder der Offenen Ganztagschule verpflichtend.

Der Besuch der OGS ist regelmäßig mit einer verpflichtenden Mittagsverpflegung verbunden, für die eine zusätzliche jährliche Verpflegungspauschale zu zahlen ist, die in zwölf gleich hohen monatlichen Teilbeträgen - bezogen auf den Zeitraum 01.08. des Schuljahres bis einschließlich 31.07. des Folgejahres - zu leisten ist und deren jeweilige Höhe von der Stadt Paderborn unter Berücksichtigung der regelmäßig üblichen Wochenend- und Feiertage, Schließ- und Ferientage sowie Krankheitstage bestimmt wird.

Nach dem Beschluss der bei der Stadt Paderborn für die Höhe der Verpflegungspauschale zuständigen kommunalpolitischen Gremien ist für die Mittagsverpflegung in der OGS ab dem 01.08.2026 eine jährliche Verpflegungspauschale **in Höhe von derzeit 900,00 EUR** zahlen, die in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu je 75,00 EUR pro Kind zu leisten ist.

Sollte sich während Laufzeit des Vertrages abzeichnen, dass die Einnahmen aus der Verpflegungspauschale aufgrund steigender Kosten und Preise nicht mehr zur Deckung der Kosten des mittäglichen Verpflegungsangebots auskömmlich sind, kann eine Anpassung der Pauschale durch einseitige Erklärung der Stadt Paderborn um jeweils bis zu 3 % jährlich zum 1. Februar bzw. 1. August eines jeden Schuljahres erfolgen, ohne dass es hierfür einer erneuten Beschlussfassung der kommunalpolitischen Gremien bedarf. Hierüber hinausgehende Anpassungen der Verpflegungspauschale kann die Stadt Paderborn nur aufgrund zukünftiger Beschlussfassungen der kommunalpolitischen Gremien vornehmen.

Auch in Bezug auf die vorgenannte Jahresverpflegungspauschale und die monatlichen Teilbeträge gilt, dass Ferien- und Schließzeiten sowie ein Fernbleiben von den Mahlzeiten nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Verpflegungspauschale entbinden. Ist vorzusehen, dass das Kind wegen Krankheit, Kur oder aus anderen Gründen über einen zusammenhängenden Zeitraum längerfristig fehlt - mindestens 4 Wochen - und nicht an der Verpflegung teilnimmt, ist eine vorübergehende Abmeldung vom gemeinsamen Mittagessen möglich.

Anders als beim Elternbeitrag wird auf die zuvor genannte Verpflegungspauschale, auch bei Wahrnehmung mehrerer Betreuungsangebote im Sinne von § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der „Beitragsordnung der Stadt Paderborn für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Rahmen eines städtisch geförderten Betreuungsangebots der Offenen Ganztagschule an öffentlichen Gemeinschaftsschulen oder öffentlichen Bekenntnisschulen in Trägerschaft der Stadt Paderborn“ für ein Kind oder mehrere Kinder, keine Ermäßigung gewährt, so dass die Verpflegungspauschale auch zu leisten ist, wenn für das Betreuungsangebot im Übrigen keine Elternbeiträge aufgrund der vorgenannten satzungsrechtlichen Bestimmungen erhoben werden.

## 10. Fälligkeit und Zahlungsweise von Elternbeitrag und Verpflegungspauschale

Die auf den jährlichen Elternbeitrag und die Verpflegungspauschale zu leistenden monatlichen Teilbeträge sind im Voraus fällig und - sofern zugunsten der Stadt Paderborn keine Einzugsermächtigung besteht - per Dauerauftrag bis zum 15. des laufenden Monats auf das Konto der Stadt Paderborn bei der Sparkasse Paderborn

IBAN: DE67 4765 0130 0000 0007 78  
BIC: WELADE3LXXX

unter Angabe der jeweiligen Personenkontonummer zu überweisen.

## 11. Verbindliche Erklärung zum Elternbeitrag

Bei Anmeldung des Kindes wird die auszufüllende „Verbindliche Erklärung zum Elternbeitrag – Anlage 1 – ausgehändigt. Der auszufüllende Erklärungsvordruck ist von den Erziehungsberechtigten innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung dieses Vertrages zusammen mit den erforderlichen Nachweisen unmittelbar dem Jugendamt der Stadt Paderborn - Elternbeitragsabteilung - zuzuleiten.

Solange Angaben zur Einkommenshöhe nicht oder nicht ausreichend erfolgen oder geforderte Nachweise nicht beigebracht werden, ist nach § 8 Abs. 2 der „Beitragsordnung der Stadt Paderborn für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Rahmen eines städtisch geförderten Betreuungsangebots der Offenen Ganztagschule an öffentlichen Gemeinschaftsschulen oder öffentlichen Bekenntnisschulen in Trägerschaft der Stadt Paderborn“ ein Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der Beitragstabelle zu leisten.

## 12. Vertragsdauer und Abmeldung

Dieser Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.08.2026 bis 31.07.2027, dem regulären Ende des Schuljahres, geschlossen.

Dieser Vertrag verlängert sich einmalig um ein weiteres Schuljahr vom 01.08.2027 bis zum 31.07.2028, sofern

- das Kind nicht bis zum **30. Juni 2027** abgemeldet  
oder
- der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien wirksam gekündigt wird (siehe auch Zif. 13).

Für die nachfolgenden Schuljahre muss auch bei fortbestehendem Betreuungsinteresse ein neuer Vertrag geschlossen werden.

Für die Wahrung der Frist zur Abmeldung ist der Tag des Eingangs beim Träger der Offenen Ganztagschule maßgeblich, der diese an das Jugendamt der Stadt Paderborn – Elternbeitragsabteilung – weiterleitet. Die zur Abmeldung erforderliche Erklärung muss in Textform abgegeben werden.

Betreuungsverträge von Kindern, die zu Beginn des neuen Schuljahres auf eine weiterführende Schule wechseln, enden automatisch zum Ende des Schuljahres, auf das der Schulwechsel folgt. Gleiches gilt, wenn ein Kind im laufenden Schuljahr auf eine andere Schule wechselt. In dem Fall endet der Vertrag mit Ablauf des Monats, in dem der Schulwechsel erfolgt.

### 13. Vorzeitige außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht der Vertragsparteien zur vorzeitigen außerordentlichen Kündigung des Betreuungsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Betreuungsverhältnisses liegt vor, wenn der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zumutbar ist.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt

aus Sicht der Erziehungsberechtigten insbesondere auch dann vor, wenn die Teilnahme des Kindes bis zur vereinbarten Beendigung dadurch erschwert wird, dass

- der Wohnort des Kindes wechselt,
- die Personensorge wechselt,
- bei dem Kind eine längerfristige mit ärztlichem Attest bescheinigte Erkrankung (mindestens 6 Wochen) vorliegt,

und aus Sicht des Betreuungsträgers, der Schulleitung und des Schulträgers insbesondere auch dann vor, wenn

- das Kind das Betreuungsangebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- das Kind wiederholt zur vereinbarten Zeit nicht vom Erziehungsberechtigten abgeholt wird (siehe Ziffer 4 des Vertrages)
- das Kind sich durch sein eigenes Verhalten selbst oder andere Kinder in einer Weise gefährdet, die nach Auffassung aller Beteiligten (Pädagogische Kräfte, Lehrkräfte, Träger, Jugendhilfeträger) eine ausreichend sichere und förderliche Betreuung des Kindes bzw. der anderen Kinder in der Einrichtung nicht mehr zulassen.

Die Erklärung zur vorzeitigen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Textform und ist seitens der Erziehungsberechtigten an den Träger der Offenen Ganztagschule zu richten.

### 14. Datenschutz

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung.

Im Rahmen dieses Vertrages dürfen die personenbezogenen Daten des Kindes, der Sorgeberechtigten sowie etwaiger weiterer Kontaktpersonen durch die Träger der Offenen Ganztagschule und die Schule gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet werden, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages einschließlich aller Sorgfaltspflichten erforderlich sind.

Die Vorschriften des Datenschutzes werden von allen mit der Durchführung des Betreuungsangebotes betrauten Personen beachtet und eingehalten.

Nähere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Stadt Paderborn finden Sie auf der Internetseite der Stadt Paderborn unter „Service – Datenschutz“.



## 15. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen werden von den Vertragsparteien schriftlich niedergelegt oder zumindest in Textform festgehalten. Sollte eine Regelung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen. An Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Bestimmung.

Paderborn,
------------

Träger der Offenen Ganztagschule

Schulleitung

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r <sup>1</sup>	Unterschrift Erziehungsberechtigte*r

<sup>1</sup>Bei einem gemeinsamen Sorgerecht ist die Unterschrift beider Berechtigten erforderlich

